



**Andreas Obermann, Daniel Bauer (Hrsg.)**

# Auf wessen Seite steht Gott?

**Zur Aktualität der Barmer Theologischen  
Erklärung am Berufskolleg angesichts gegenwärtiger  
Instrumentalisierungen von Religion**

# Glaube – Wertebildung – Interreligiosität

## Berufsorientierte Religionspädagogik

herausgegeben von

Reinhold Boschki  
KIBOR – Katholisches Institut für  
Berufsorientierte Religionspädagogik Tübingen

Michael Meyer-Blanck  
bibor – Bonner evangelisches Institut für  
berufsorientierte Religionspädagogik

Friedrich Schweitzer  
EIBOR – Evangelisches Institut für Berufsorientierte Religionspädagogik  
Tübingen

Band 34

Andreas Obermann, Daniel Bauer (Hrsg.)

# Auf wessen Seite steht Gott?

Zur Aktualität der Barmer Theologischen Erklärung  
am Berufskolleg angesichts gegenwärtiger  
Instrumentalisierungen von Religion



Waxmann 2024  
Münster · New York

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

### **Glaube – Wertebildung – Interreligiosität Berufsorientierte Religionspädagogik, Band 34**

ISSN 2195-3023

Print-ISBN 978-3-8309-4891-9

E-Book-ISBN 978-3-8309-9891-4

© Waxmann Verlag GmbH, 2024

Steinfurter Straße 555, 48159 Münster

[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)

[info@waxmann.com](mailto:info@waxmann.com)

Umschlaggestaltung: Pleßmann Design, Ascheberg

Umschlagabbildung: „Ja-Sager und Nein-Sager“ (Ulle Hees) –

Foto © A. Obermann

Satz: satz&sonders, Dülmen

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier gemäß ISO 9706



Dieses Buch wurde klimaneutral produziert.

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# Inhalt

Vorwort .....	9
<i>Manfred Rekowski</i> Geleitwort .....	11
Der Wortlaut der „Barmer Theologischen Erklärung“ samt ihrer Präambel .....	19

## **Einführung und Problemstellung**

<i>Andreas Obermann</i> Einführung. Religionsbezogene Spannungen in Schulen heute und die Relevanz der V. These der „Barmer Theologischen Erklärung“ .....	23
<i>Axel Fuhrmann</i> Religion(en) und berufliche Wirklichkeit. Zwischen Konfliktpotenzial und Friedensbotschaft .....	35

## **Die V. These der Barmer Theologischen Erklärung aus Sicht Heiliger Schriften in Judentum, Christentum und Islam**

<i>Daniel S. Katz</i> Das Verhältnis Staat und Religion. Eine jüdische Perspektive .....	39
<i>Martin Karrer</i> Das Verhältnis von Staat und Religion im Neuen Testament. Eine christliche Perspektive .....	49
<i>Hamideh Mohagheghi</i> Das Verhältnis Staat und Religion in islamischen Schriften. Eine muslimische Perspektive .....	67

## **Die Folgen der wechselseitigen Einflussnahme von Politik und Religion vor dem Hintergrund von Schule und Religionsunterricht**

*Christian Hillgruber*

Der Staat und die Kirche.

Barmen V im Spiegel des Grundgesetzes . . . . . 81

*Magnus Obermann*

Krieg in der Ukraine und Kampf in der Orthodoxie.

Zum Streit um die „Symphonie“ als kirchenpolitisches Modell in der Orthodoxie, in Putins Russland, während des Ukrainekriegs und darüber hinaus . . . . . 99

*Bernd Ridwan Bauknecht*

Muslimisch geprägtes Leben.

Mögliche Bezugspunkte ins Herkunftsland und Einflüsse aus dem Ausland am Beispiel von DITIB – Chancen oder Probleme in der schulischen Arbeit? . . . . . 127

## **Die V. These der Barmer Theologischen Erklärung und ihre Optionen für die religiöse Bildung in der Schule heute – religionspädagogische Perspektiven**

*Daniel Bauer*

Barmen V und Habermas' Konzept einer postsäkularen pluralen Gesellschaft.

Eine bildungstheoretische Verhältnisbestimmung mit Blick auf den BRU . . . . . 151

*Andreas Obermann*

Recht und Frieden und Gerechtigkeit.

Demokratiefähigkeit und Religionsunterricht im Licht der „Barmer Theologischen Erklärung“ . . . . . 161

*Barbara Herfurth-Schlömer*

„Gelebte Reformation. Die Barmer Theologische Erklärung“.

Die Ausstellung in Barmen-Gemarke . . . . . 183

*Andreas Obermann*

Die Relevanz von Barmen V für die Förderung der Demokratie- und  
Pluralitätsfähigkeit im Religionsunterricht am Berufskolleg.

Herausforderungen und Perspektiven ..... 201

Autorinnen und Autoren ..... 217



# Vorwort

Der Anlass des vorliegenden Bandes war erst in sekundärer Sicht das 90-jährige Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung im Mai 2024. Der konkrete Anlass war eine Beiratssitzung des bibor (Bonner evangelisches Institut für berufsorientierte Religionspädagogik – [www.bibor.uni-bonn.de](http://www.bibor.uni-bonn.de)), auf der Dr. Axel Fuhrmann, Geschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf, von den Problemen der in Betriebe hereingetragenen globalen Konflikte mit religiöser Aufladung berichtete und an die V. These der Barmer Theologischen Erklärung erinnerte und fragte: „Es gibt doch die Barmer Erklärung, die bald ihr 90-jähriges Jubiläum hat und immer noch aktuell ist. Ich habe sie mir in den letzten Tagen noch einmal durchgelesen und bestimmt nicht die volle theologische Tragweite verstanden. Aber sie passt doch genau in unsere Situation, wo Politik und Religion oft unklar zusammenwirken. Wäre das nicht eine Option für das bibor, dieser Spur nachzugehen? Denn wir haben hier massive Probleme.“ Aus diesem Impuls erwuchs die bibor-Jahrestagung in Wuppertal auf dem „Heiligen Berg“ im Frühjahr 2023. Der vorliegende Band ist ein um weitere fachspezifische Beiträge vervollständigter Dokumentationsband der genannten bibor-Jahrestagung 2023 mit unterschiedlichen – teils kontroversen – Positionen der jeweiligen Autor\*innen.

Nach einer Einführung über die Anlässe und Grundfragen des Gesamtbandes gibt Axel Fuhrmann Einblicke in die berufliche Wirklichkeit, indem er die Rolle von Religion(en) zwischen Konfliktpotential und Friedensbotschaft in beruflichen Kontexten darstellt. Der erste Teil des Bandes widmet sich der Darstellung der Konzeptionen des Staates als Lebensgemeinschaft aus Sicht Heiliger Schriften in Judentum, Christentum und Islam und der Anschlussfähigkeit der V. These der Barmer Theologischen Erklärung in diesen Schriften: Daniel Katz stellt eine jüdische Perspektive zum Verhältnis von Staat und Religion in den Schriften Israels dar, Martin Karrer das Verhältnis von Staat und Religion im Neuen Testament sowie Hamideh Mohagheghi das entsprechende Verhältnis im Koran. Im zweiten Teil folgen Beiträge, die die Barmer Theologische Erklärung in juristischer und (geo)politischer Perspektive darlegen und interpretieren: Christian Hillgruber reflektiert juristische Optionen für die staatskirchenrechtliche Positionierung des Religionsunterrichts heute von Barmen aus. Magnus Obermann schildert die staatliche Verflechtung der Russisch Orthodoxen Kirche und ihre internationalen politischen Folgen, während Bernd Ridwan Bauknecht die ausländischen Bezugspunkte und Einflüsse auf den Islam in Deutschland, insbesondere durch die DITIB, darstellt. Im dritten Abschnitt werden religionspädagogische Perspektiven der V. These der Barmer Theologischen Erklärung mit ihren Optionen für die religiöse Bildung entfaltet: Daniel Bauer entwickelt

in Anlehnung an Jürgen Habermas das Konzept einer postsäkularen pluralen Gesellschaft in bildungstheoretischer Perspektive, während Andreas Obermann die Religionsfreiheit als konstitutive Bedingung des Religionsunterrichts in den Fokus seiner Darlegung stellt. Barbara Herfurth-Schlömer führt ein in die Barmer Theologische Erklärung als „gelebte Reformation“ – in die Ausstellung in der Gemarker Kirche, in der die Erklärung 1934 verfasst wurde. In einem zusammenfassenden letzten Beitrag skizziert Andreas Obermann die V. These der Barmer Theologischen Erklärung als ein diskutables Modell einer auf wechselseitiger Aufgabenzuordnung mit spezifischen Verantwortungsbereichen angelegten Verhältnisbestimmung von Staat und Religion(en). Dies geschieht vor dem Hintergrund der Beiträge des Bandes und zeigt Perspektiven auf, die vor Ort in Schulen Lösungspotentiale darbieten könn(t)en.

Eine Tagung wie auch ein solcher Band fallen nicht vom Himmel, sondern bedürfen des Engagements und der Expertise vieler Personen. So danken wir an erster Stelle allen Referent\*innen der bibor-Jahrestagung 2023 sowie den Autor\*innen, ohne deren Fachkenntnisse und dem Bemühen, dieses auf die Frage des Religionsunterrichts an Berufskollegs im Lichte der V. These der Barmer Theologischen Erklärung hier darzulegen, der Band nicht möglich gewesen wäre. Die inhaltliche Relevanz der Themen des Bandes über den kleinen Kreis des Religionsunterrichts an Berufskollegs in NRW zeigt sich auch in dem Geleitwort von Präses i.R. Manfred Rekowski, dem auch gedankt sei für seine Bereitschaft, die Bedeutung der V. These für die Schulwirklichkeit heute durch seinen Beitrag zu unterstreichen. Gedankt sei auch dem Waxmann Verlag aus Münster, insbesondere Frau Julia Lengers, für die wieder hervorragende Begleitung bei der Herstellung des Bandes. Den Herausgebern der Reihe „Glaube – Wertebildung – Interreligiosität“ sei für die Aufnahme des Bandes in die Reihe gedankt.

Last but not least erhoffen wir uns bei den Leser\*innen Freude beim Lesen der Beiträge und daraus erwachsende Perspektiven, um die in ihren Religionsunterricht eingetragenen globalen Konflikte mit religiöser Aufladung mutig zu thematisieren – hoffentlich motiviert durch die V. These der Barmer Theologischen Erklärung, die auch 90 Jahre nach ihrem Erscheinen nichts an Aktualität eingebüßt hat.

Bonn/Darmstadt, im Mai 2024  
Andreas Obermann & Daniel Bauer

# Geleitwort

*Manfred Rekowski*

## 1. Religionsunterricht als fester Bestandteil des Bildungsauftrags der Schulen

„Sensibel für Vielfalt und offen für Gott – Bildung in Evangelischer Freiheit“. So wird in einem Grundsatzbeschluss der Landessynode, des höchsten Leitungsorgans der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)<sup>1</sup>, 2023 das Vorzeichen evangelischer Bildungsarbeit beschrieben. Im Blick auf den Religionsunterricht wurde schon zuvor 2017 ein hoher Anspruch formuliert: „Als fester Bestandteil des Bildungsauftrags der Schule trägt der Religionsunterricht durch seine Wissenschaftlichkeit und durch die Entwicklung von Toleranz und Konfliktfähigkeit zu einem friedfertigen gesellschaftlichen Umgang mit religiöser Pluralität bei“ (Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017 ff., S. 28). Die EKiR reagiert damit auf eine von großer – auch religiöser – Vielfalt geprägte gesellschaftliche Wirklichkeit. Ein Blick auf die Statistik (vgl. Religionsmonitor 2023) zeigt deutlich die religiöse Pluralität in Deutschland:

- Rund 50 Prozent der Bevölkerung in Deutschland gehören einer christlichen Kirche an. Die konfessionelle Verteilung dieser Bevölkerungsgruppe stellt sich so dar: 44,6 Prozent sind katholisch, 34,7 Prozent evangelisch und 3,7 Prozent orthodox.
- Knapp 36 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen gehören keiner Religionsgemeinschaft an.
- 8,5 Prozent sind Muslime, Buddhisten, Hindus.
- Juden machen lediglich rund 0,3 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.
- 2,3 Prozent der Bevölkerung gehören Pfingst- und Freikirchen an und sind so grundsätzlich ebenfalls dem christlichen Bekenntnis zuzurechnen.

Es ist davon auszugehen, dass die religiöse Zusammensetzung der Lerngruppen an Berufskollegs auch ein Abbild unserer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft ist. Welche Herausforderungen sich aus dieser Diversität und Heterogenität ergeben, wird in der vorliegenden Publikation an verschiedenen Stellen

---

1 Die EKiR ist mit knapp 2,3 Millionen Mitgliedern die zweitgrößte Landeskirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die EKiR erstreckt sich über die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

thematisiert. Die bereits zitierten Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland beschreiben aus evangelischer Perspektive die Herausforderungen und einige Handlungsmöglichkeiten so: „Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert die Pluralitätsfähigkeit des Religionsunterrichtes im Rahmen einer pluralitätsfähigen Schule. Deshalb etabliert sie Formen der Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht, fördert Modelle des interreligiösen Lernens und trägt somit zu einem zukunftsfähigen Verständnis von Konfessionalität bei“ (Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017, S. 18).

Führt man sich vor Augen, dass (Stand 2017) allein auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem evangelischen Religionsunterricht ca. 1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler erreicht werden (vgl. Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017, S. 17), wird sichtbar, welche Möglichkeiten der Religionsunterricht hat, „durch die Entwicklung von Toleranz und Konfliktfähigkeit zu einem friedfertigen gesellschaftlichen Umgang mit religiöser Pluralität“ (Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017, S. 17) beizutragen. Wie die Schule insgesamt, so hat auch der Religionsunterricht eine doppelte Aufgabe: Er hat vertraut zu machen mit der eigenen Kultur, Geschichte und Religion. Ebenso hat er auch „das Zusammenleben von Menschen anderer Länder, Kulturen und Religionen zu fördern“ (Identität und Verständigung 1994, S. 41).

## 2. Wenn Religion(en) auf berufliche Wirklichkeit treffen

„Auf wessen Seite steht Gott? – Zur religionspädagogischen Relevanz der Barmer theologischen Erklärung (Barmen V) an Berufskollegs angesichts staatlicher und institutioneller Vereinnahmungen von Religion(en)“. Dass es bei dieser Themenstellung nicht um theoretische Überlegungen, sondern um höchst aktuelle Problemstellungen geht, die einer gründlichen theologischen Reflexion bedürfen, zeigt sehr anschaulich der Beitrag des Geschäftsführers der Handwerkskammer Düsseldorf, Axel Fuhrmann. Er beschreibt das Verhältnis von Religion(en) und beruflicher Wirklichkeit und benennt verschiedene Aspekte, die zu Spannungen führen können. Dabei arbeitet er in seinem Beitrag am Beispiel des Mikrokosmos eines Handwerksbetriebes die Konfliktpotenziale heraus: „Megathema: Herkunft und Religion. [...] Wenn diese jungen Menschen vor allem aus dem arabisch-türkischen und dem osteuropäisch-russischen Raum in den Betrieben auf vorhandene Strukturen treffen, dann kann es kompliziert werden“ (Fuhrmann, in diesem Band S. 37). Axel Fuhrmann belässt es nicht bei einer allgemeinen Beschreibung, sondern benennt konfliktträchtige Konkretionen: „Hauptkonfliktpotenziale waren in der Vergangenheit die Rolle der Frau (bei

türkisch-arabisch-stämmigen Jugendlichen), Kleidungs Vorschriften (Kopftuch), Essen und Trinken (selbstverständliches Schweinefleisch in Mettbrötchen und Frikadellen oder das Fasten im Ramadan), ethnische Konflikte (Türken und Kurden, Russen und Polen ... und alle gegen Afrikaner), Religion (innerislamisch Sunniten gegen Schiiten und Aleviten). Immer geht es dabei auch um Überlegenheit, das Wissen, allein Recht zu haben oder auf der richtigen Seite des Rechts zu stehen. Am besten: wenn das Recht noch einen Religions- oder Gottesbezug hat“ (Fuhrmann, in diesem Band S. 37).

Daran anknüpfend betont Fuhrmann die Berechtigung des Religionsunterrichtes und schließt damit an das eingangs zitierte Vorzeichen evangelischer Bildungsarbeit an: „Das ist die Situation, mit der sich Betriebe und Berufsschule auseinandersetzen müssen. Und hier hat – in seiner ganzen Begrenztheit – der religionsbezogene Berufsschulunterricht an den Berufskollegs seine absolute Berechtigung, dies zu thematisieren und Lösungswege im Kleinen aufzuzeigen.“ (Fuhrmann, in diesem Band S. 38). Dabei bietet die (interreligiöse) Zusammensetzung der Lerngruppen an Berufskollegs die Chance, interreligiöses Lernen einzuüben. So wird erfahrbar, „wie die in der Gesellschaft lebendigen Religionen zur Begründung und Achtung von Werten beitragen können“ (Religiöse Orientierung gewinnen 2014, S. 23).

### **3. These V der Barmer Theologischen Erklärung und das Verhältnis von Kirche (und Religionen) zum Staat**

Die Barmer Theologische Erklärung ist in einem politischen Kontext entstanden, der sich fundamental von der Situation unterscheidet, in der wir heute leben. Während 1934 die Nationalsozialisten das Ziel der Bildung eines totalitären Staates konsequent umsetzten, leben wir heute in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es ist keinesfalls selbstverständlich, dass eine zeitgeschichtlich bedeutsame Erklärung insbesondere mit ihren Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Staat (These V) eine bis in die Gegenwart hineinreichende Wirkungsgeschichte entfaltet.

Festzustellen ist, dass die 1934 verfasste Barmer Theologische Erklärung ihren Stellenwert und ihre Relevanz nicht nur aus dem ihr in vielen evangelischen Landeskirchen zugeschriebenen Status eines „verbindliche(n) Bekenntnis(es) des Evangeliums“<sup>2</sup> erhält. Insbesondere mit der in der V. These vorgenommenen Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Kirche wirkt die Barmer Theolo-

2 So in der Kirchenordnung, der „Verfassung“, der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Sie [die Evangelische Kirche im Rheinland] bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als ein schriftgemäßes,

gische Erklärung auch heute „angesichts gegenwärtiger Instrumentalisierungen von Religion“ (aus dem Titel des vorliegenden Bandes) orientierend.

Die fünfte These enthält nicht ansatzweise einen im Laufe der Kirchengeschichte verbreiteten Dominanzanspruch der Kirche: „Sie (Anmerkung des Verfassers: die Kirche) erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“ Hier wird vielmehr der Kirche – und in gleicher Weise auch den Religionen – eine klar beschränkte Rolle zugewiesen: Die Kirche kann für ihre inhaltlichen Positionierungen keine höhere Einsicht oder eine besondere Autorität geltend machen. Sie äußert sich im Modus des Erinnerns und macht so transparent, wofür sie (ein)steht. Das heißt: Ihre Position muss auch für diejenigen verständlich werden, die ihre religiösen Grundüberzeugungen nicht teilen. Einem kirchlichen und – ich füge bewusst hinzu – auch einem religiösen Totalitätsanspruch widerspricht die V. These der BTE ganz entschieden. „Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

Dem Staat bzw. staatlicher Macht werden aber ebenfalls deutliche Grenzen gesetzt: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.“ Staatlichen und institutionellen Vereinnahmungen von Religion(en) wird so entschieden entgegengetreten. Dies gilt in besonderer Weise für den totalitären deutschen Staat in der Zeit des Dritten Reiches. Aber es gilt ebenso auch für einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Dass es hier dennoch immer wieder zu Instrumentalisierungen von Religion gibt, ist Anlass des vorliegenden Bandes und seiner Reflexionen (siehe dazu Fuhrmann in diesem Band und A. Obermann in der Einleitung).

Hinzuweisen ist auf ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der V. und der II. These: Denn Barmen II macht deutlich, dass es keinen Lebensbereich – also auch nicht die Politik, die Schule oder den Beruf – gibt, in dem der christliche Glaube nicht eine Relevanz hätte<sup>3</sup>. Anders gesagt: Der christliche Glaube hat Konsequenzen für alle Lebensbereiche. Aber hier ist ein Dominanzverzicht angesagt. Dem wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass sich kirchliche Diskussionsbeiträge zu politischen Fragen und gesellschaftlichen Problemen eher grundsätzlich auf Maßstäbe, nicht aber auf konkrete Maßnahmen beziehen.

---

für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis des Evangeliums“ (Quelle: Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland 2003).

3 Die II. These der Barmer Theologischen Erklärung betont, Jesus Christus sei „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben.“

Insofern sollten kirchliche Verlautbarungen und Positionierungen nicht nur konfessionellen, sondern vor allen Dingen diskursiven Charakter haben.

#### **4. Die Rolle von Kirche (und Religionen) in einem freiheitlichen, säkularisierten Staat**

Der Staats- und Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde hat sich mit einer besonderen Herausforderung eines freiheitlichen, säkularisierten Staates auseinandergesetzt und erstmals 1964 folgendes Dilemma beschrieben:

*„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat“* (später abgedruckt in Böckenförde 1991, S. 112).

Dieses sogenannte Böckenförde-Diktum wurde wirkungsgeschichtlich vielfach als Begründung eines für die Ausgestaltung eines demokratischen Staates notwendigen Beitrags der Kirchen und Religionsgemeinschaften interpretiert. Bisweilen wurde aus seinen Ausführungen die Notwendigkeit einer besonderen Förderung der Kirchen und Religionsgemeinschaften als „Wertestifter“ (Czermak 2018, 36 Absatz 71) kritisch kommentiert: In einem freiheitlichen, säkularisierten Staat leisten die Kirchen (und Religionen) vielfältige Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und sicher auch zur Wertebildung. Doch auch wenn der demokratische Staat „unter Einwirkung der christlichen Religion entstanden sei“, ergebe sich daraus jedoch „nicht zwangsläufig, dass die heutige Gesellschaft auf Religion als Fundament angewiesen sei“ (Haus 2003, S. 49 f.) – dass Kirche und Religion dennoch wesentliche Impulse für die Demokratieförderung zu setzen vermag, zeigen die Beiträge dieses Bandes.

In einem aktuellen Beitrag von Hartmut Rosa mit dem Titel „Demokratie braucht Religion“ werden Aspekte angesprochen, die das Potenzial der Religion für eine positive Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und eines freiheitlichen, säkularisierten Staates so beschreiben: „Sie (die Religion) verfügt über die Elemente, die uns daran erinnern können, dass eine andere Weltbeziehung als die steigerungsorientierte, auf Verfügbarmachung zielende, möglich ist“ (Rosa 2022, S. 67).

## 5. Leitkultur als Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt?

Die Frage nach dem Zusammenhalt einer Einwanderungsgesellschaft stellt sich immer wieder. Aktuell ist in diesem Zusammenhang erneut eine politische Diskussion um eine deutsche Leitkultur aufgeflammt. In dem Entwurf des Grundsatzzprogramms der CDU mit dem Titel „In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen“<sup>4</sup> kommt das Stichwort „Leitkultur“ mehrfach vor. Ein Beispiel:

„Je vielfältiger und pluraler eine Gesellschaft ist, desto mehr bedarf sie eines einigenden Bandes, das diejenigen miteinander verbindet, die in ein und demselben Land leben. Zu unserer Leitkultur gehört insbesondere die Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen und der daraus folgenden Grund- und Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und zur Meinungs- und Religionsfreiheit, die Trennung von Staat und Kirche, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Respekt und Toleranz sowie der Schutz von Minderheiten“ (In Freiheit leben 2024, S. 31).

In Anknüpfung an das Böckenförde-Diktum wäre zu fragen: Soll eine „deutsche Leitkultur“ die Voraussetzungen garantieren, von denen der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt? In einer Einwanderungsgesellschaft diskussionswürdig ist sicher die folgende Formulierung: „Wir wollen Zugewanderten die Möglichkeit geben, bei uns Heimat zu finden. Dies kann nur gelingen, wenn sie bereit sind, sich im Sinne unserer Leitkultur an unsere Art zu leben anzupassen und sich zu integrieren“ (In Freiheit leben 2024, S. 36). Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der an verschiedenen Stellen dieser Publikation beschriebenen schulischen Wirklichkeit spricht sehr viel gegen eine solche Engführung, die offenkundig Integration mit Anpassung gleichsetzt. Dies dürfte faktisch zu einem enormen Assimilationsdruck führen, wenn an Stelle der berechtigt einzufordernden Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte oder auf die auf Freiheit basierende Aufgabenteilung von Staat und Kirche (Religion) nach Barmen V eine kulturelle Anpassung gefordert wird (vgl. Migration menschenwürdig gestalten 2021, S. 180).

Weiterführender scheint mir hingegen der Ansatz, der in dem Dokument „Migration menschenwürdig gestalten. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ entfaltet wird: „Integration bedeutet auch, Pluralität, Diversität und Wandel als

---

4 „Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs ist auf dem CDU-Parteitag im Mai 2024 vorgesehen.“

zentrale Merkmale moderner Gesellschaften zu akzeptieren und damit positiv umgehen zu lernen. Ein gesellschaftliches Klima der Offenheit für sozialen Wandel ist eine zentrale Voraussetzung für gelingende Integration“ (Migration menschenwürdig gestalten 2021, S. 179). Dabei muss die folgende Einsicht Beachtung finden: „Wer nicht um seine Identität zu fürchten braucht, kann sich für andere öffnen und Verantwortung übernehmen“ (Identität und Verständigung 1994, S. 40).

Mit der V. These der Barmer Theologischen Erklärung verbindet sich die Klärung der Rolle der evangelischen Kirche im Verhältnis zum Staat: „Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“ In einer heterogenen und pluralen Gesellschaft bezeugt der christliche Glaube „die universale Zuwendung Gottes zu allen seinen Geschöpfen“ (Identität und Verständigung 1994, S. 41). Auf dieser Grundlage kann der christliche Religionsunterricht zur gesellschaftlichen Verständigung beitragen, einen Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung religiös unterschiedlich sozialisierter SchülerInnen leisten und so die „Pluralitätsfähigkeit“ fördern. Angesichts der aktuell jedoch oft gegenteiligen Erfahrungen in Berufskollegs und Arbeitsfeldern sind die in diesem Band zusammengeführten Beiträge mit ihrer je unterschiedlichen Perspektive sehr zu begrüßen. Die Einblicke in rechtliche Gestaltungsformen des Verhältnisses von Staat und Kirche in den Schriften und in der Barmer Theologischen Erklärung (Karrer, Hillgruber) sowie in anderen Religionen (Mohagheghi, Katz und Bauknecht), die Skizze von Rechtsformen der Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion in anderen Ländern (Bauknecht und M. Obermann) sowie die Optionen einer angemessenen religionspädagogischen Operationalisierung dieser Herausforderungen (Bauer, Herfurth-Schloemer und A. Obermann) sind der Lektüre nicht nur Lehrkräften an Berufskollegs zu empfehlen. Darüber hinaus ist der Band empfehlenswert für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die aktuell nach einem freiheitlich geregelten neuen religionspolitischen Verhältnis von Staat und Kirchen sowie allen Religionsgemeinschaften fragen und denen dabei die freie Religionsausübung in unserer Gesellschaft und der Beitrag der Religionen zur Demokratieförderung am Herzen liegen.

## Literatur

- Haus, Michael (2003). Ort und Funktion der Religion in der zeitgenössischen Demokratietheorie. In: Michael Minkenberg (Hrsg.): Politik und Religion. Wiesbaden, S. 49f.
- Böckenförde, Wolfgang (1991). Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Suhrkamp, S. 92–114 (erweiterte Ausgabe 2006) (Böcken-

- förde-Diktum abrufbar unter: <https://www.juraforum.de/lexikon/boeckenfoerde-diktum#vollstaendiger-text>; abgerufen am 17.01.2024).
- Czermak, Gerhard (2018). Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung (SLB), 2. Auflage, Berlin.
- Identität und Verständigung (1994). Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh.
- In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen (2024). Entwurf des Grundsatzzprogramms der CDU (<http://k.cdu.de/grundsatzprogramm2024>; abgerufen am 06.03.2024).
- Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (2003). Hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf mit der Änderung von Grundartikel 1 Abs. 6 vom 15. Januar 2021 (<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3060#down3>; abgerufen am 10.01.2024).
- Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (2017 ff.). LS 2017 Drucksache 25 ([https://www.ekir.de/www/downloads/DS\\_25\\_Leitlinien\\_fuer\\_die\\_Bildungsarbeit\\_2017\\_ff.pdf](https://www.ekir.de/www/downloads/DS_25_Leitlinien_fuer_die_Bildungsarbeit_2017_ff.pdf); abgerufen am 17.01.2024).
- Migration menschenwürdig gestalten (2021). Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/gemeinsame-texte/migration-menschenwuerdig-gestalten#files>; abgerufen am 13.1.2024.)
- Religionsmonitor (2023). Ein Drittel sieht zunehmende religiöse Vielfalt als Bedrohung | ZEIT ONLINE vom 31.05.2023
- Religiöse Orientierung gewinnen (2014). Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh.
- Rosa, Hartmut (2022). Demokratie braucht Religion. Über ein eigentümliches Resonanzverhältnis. Mit einem Vorwort von Gregor Gysi (4. Aufl.), München.
- Sensibel für Vielfalt und offen für Gott Bildung in evangelischer Freiheit. In: LS\_76\_2023\_DS21-Sensibel-fuer-Vielfalt-und-offen-fuer-Gott-Bildung-in-Evangelischer-Freiheit.pdf (ekir.de).

# Der Wortlaut der „Barmer Theologischen Erklärung“ samt ihrer Präambel<sup>1</sup>

Die Deutsche Evangelische Kirche ist nach den Eingangsworten ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 ein Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Bekenntniskirchen. Die theologische Voraussetzung der Vereinigung dieser Kirchen ist in Art. 1 und Art. 2,1 der von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche angegeben:

Art. 1: Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Art. 2: Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

Wir, die zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindekreise erklären, dass wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen. Uns fügt dabei zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Wir erklären vor der Öffentlichkeit aller evangelischen Kirchen Deutschlands, dass die Gemeinsamkeit dieses Bekenntnisses und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche aufs schwerste gefährdet ist. Sie ist bedroht durch die in dem ersten Jahr des Bestehens der Deutschen Evangelischen Kirche mehr und mehr sichtbar gewordene Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen und des von ihr getragenen Kirchenregimentes. Diese Bedrohung besteht darin, dass die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, sowohl seitens der Führer und Sprecher der Deutschen Christen als auch seitens des Kirchenregimentes dauernd und grundsätzlich durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird. Bei deren Geltung hört die Kirche nach allen bei uns in Kraft stehenden Bekenntnissen auf, Kirche zu sein. Bei deren Geltung wird also auch die Deutsche Evangelische Kirche als Bund der Bekenntniskirchen innerlich unmöglich.

---

1 Quelle: <https://www.ekd.de/11295.htm> (abgerufen am 12. Januar 2024).

Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, dass uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.

Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:

## Thesen

- I. *Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh. 14, 6)*  
*Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Räuber. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden. (Joh 10,1.9)*

**Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.**

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

- II. *Durch Gott seid ihr in Christus Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung. (1. Kor 1,30)*

**Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.**

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

III. *Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist. (Eph 4, 15. 16)*

**Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.**

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

IV. *Jesus Christus spricht: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener. (Mt 20, 25.26)*

**Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.**

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.

V. *Fürchtet Gott, ehrt den König. (1. Petr 2,17)*

**Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.**

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

VI. *Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Mt 28,20) Gottes Wort ist nicht gebunden. (2. Tim 2,9)*

**Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.**

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, dass sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Sie fordert alle, die sich ihrer Erklärung anschließen können, auf, bei ihren kirchenpolitischen Entscheidungen dieser theologischen Erkenntnisse eingedenk zu sein. Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.

Verbum dei manet in aeternum.